

Ercheint
jeden Montag, Mittwoch
und Freitag; während der
Buchhändler-Messe zu
Ostern, täglich.

Börsenblatt

Beiträge
für das Börsenblatt sind an
die Redaction, — Inse-
rate an die Expedition
desselben zu senden.

für den

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Eigenthum des Börsenvereins der deutschen Buchhändler.

N^o 25.

Leipzig, Mittwoch am 27. Februar.

1856.

A m t l i c h e r T h e i l.

Herzoglich Oldenburgische Verordnung,

betreffend den Beschluß der Deutschen Bundesversammlung vom 6. Juli 1854 wegen Bestimmungen zur Verhinderung des Mißbrauchs durch die Presse.

Nachdem die Deutsche Bundesversammlung in ihrer zwanzigsten Sitzung vom 6. Juli 1854 folgenden Beschluß gefaßt hat:

folgt das Bundespressgesetz, wovon die §. 1—25 in Nr. 108 d. Bl. v. J. 1854 und §. 26 in Nr. 19. v. d. J. sich abgedruckt befinden.

so verkünden Wir diesen Beschluß in Gemäßheit des Art. 2. §. 2. des Staatsgrundgesetzes und verordnen zugleich zur Ausführung desselben was folgt:

Art. 1.

Zu §. 2. des Bundesbeschlusses.

Denjenigen, welche die im §. 2. des Bundesbeschlusses gedachten Gewerbe zur Zeit der Verkündung der gegenwärtigen Verordnung ohne Concession betreiben, soll dieselbe kostenfrei ertheilt werden, wenn sie die Ertheilung innerhalb 4 Wochen nach jener Verkündung, während welcher Frist das Gewerbe ohne Concession betrieben werden darf, nachsuchen.

Art. 2.

Zuständig zur Ertheilung der Concession sind die Provinzialregierungen.

Art. 3.

§. 1. Die Einziehung der Concession erfolgt durch die Provinzialregierung.

§. 2. Die Provinzialregierung ist zur Einziehung der Concession nur befugt:

- a) in dem im §. 2. Absatz 3. des Bundesbeschlusses angegebenen Falle, oder
- b) in Folge eines die Verwirkung der Concession wegen Mißbrauchs des Gewerbebetriebes aussprechenden gerichtlichen Erkenntnisses.

§. 3. Wegen Mißbrauchs des Gewerbebetriebes sollen die Gerichte auf Verwirkung der Concession erkennen, wenn

- 1) der Angeklagte sich eines zweiten Rückfalls in eine nicht bloß nach Art. 13. zu bestrafende Uebertretung schuldig gemacht hat,
- 2) seit der Vollstreckung der Strafe des letzten Rückfalls 3 Jahre nicht verfloßen sind, oder
- 3) das Strafverfahren innerhalb eines Jahres nach der Begehung der als Rückfall zu bestrafenden Uebertretung eingeleitet ist.

Dreißundzwanzigster Jahrgang.

§. 4. Zuständig für die Erkennung der Verwirkung der Concession ist das für die Bestrafung der letzten, die Verwirkung begründenden, noch nicht bestrafte Uebertretung zuständige Gericht.

§. 5. Das die Verwirkung der Concession aussprechende rechtskräftige Erkenntnis ist der betreffenden Provinzialregierung mitzutheilen.

Art. 4.

Zu §. 3. des Bundesbeschlusses.

Die Erlaubnis wird von der Provinzialregierung ertheilt.

Art. 5.

Zu §. 5. des Bundesbeschlusses.

§. 1. Die Ueberreichung geschieht im Herzogthum Oldenburg und im Fürstenthum Lübeck bei dem Amte (Stadtmagistrate), im Fürstenthum Birkenfeld bei dem Bürgermeister.

§. 2. Die Bestimmung des §. 5. Absatz 1. des Bundesbeschlusses findet keine Anwendung bei Druckschriften, welche 20 Druckbogen und darüber stark sind.

Art. 6.

Zu §. 6. des Bundesbeschlusses.

Von den im §. 4. und §. 5. des Bundesbeschlusses enthaltenen Vorschriften sind die den Bedürfnissen des Verkehrs oder des geselligen Lebens dienenden Drucksachen, als Formulare, Etiquetten, Visitenkarten und ähnliche diesen gleich zu achtende kleinere Preßerzeugnisse ausgenommen.

Art. 7.

Zu §. 7. und 8. des Bundesbeschlusses.

Für solche Zeitschriften, welche alle politischen und socialen Fragen von der Besprechung ausschließen, braucht ein verantwortlicher Redacteur nicht bestellt und nicht benannt zu werden. Ob jenes der Fall ist, entscheidet die Provinzialregierung.

Art. 8.

Die Bestellung des verantwortlichen Redacteurs geschieht durch die Namhaftmachung desselben bei der Provinzialregierung, welcher die Entscheidung darüber zusteht, ob die in §. 8. Abs. 1. des Bundesbeschlusses angegebenen Voraussetzungen vorliegen.

Vor Ablauf von 8 Tagen nach jener Namhaftmachung darf der Namhaftgemachte als verantwortlicher Redacteur nicht beginnen.

Art. 9.

Ueber die im §. 8. Abs. 2. des Bundesbeschlusses gedachte Ausnahme und die §. 8. Abs. 3. gedachte Untersagung entscheidet die Provinzialregierung, vorbehaltlich des Rechtes des Untersuchungsrichters und des Vorstehers der Strafanstalt, den in Haft befindlichen Personen die Führung der Redaction zu untersagen.